



Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone

Die Stiftung Offshore Windenergie, das Offshore Forum Windenergie, der Wirtschaftsverband Windkraftwerke, die Windenergieagentur, der Bundesverband Windenergie, das Offshore Energies Competence Network Rostock, die WindComm Schleswig-Holstein und der VDMA Power Systems begrüßen prinzipiell die Entwicklung einer Raumordnung für die AWZ. Der vorliegende Entwurf stellt allerdings eine massive Gefährdung der Nutzung der Windenergie offshore dar, da er in erster Linie Hürden aufbaut statt die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Er steht damit im direkten Widerspruch zu den energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung.

1. Ausgangssituation

1.1 Hintergrund und wesentliche Inhalte des Entwurfs

Am 30. Juni 2008 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) nach mehrjähriger Vorbereitung den Entwurf einer Verordnung über die Raumordnung in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ-ROV-E) nebst Begründung und Umweltberichten veröffentlicht. Grundlage hierfür ist § 18a des Raumordnungsgeset-

zes. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12. September 2008; Ende September bzw. Anfang Oktober werden Erörterungstermine durchgeführt.

Ein ganz wesentlicher Inhalt dieses Entwurfs ist die Festlegung von **Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auf See** in Offshore Windparks (OWP). Hierdurch werde - so das BMVBS im Textteil des Verordnungsentwurfs - eine **erste Tranche von gut 10.000MW** gesichert.

Dies ist mit dem Ziel der **Strategie zur Bundesregierung zur Nutzung der Windenergie auf See** nicht in Einklang zu bringen: Dort ist vorgesehen, dass bis 2025 - 2030 Windenergieanlagen mit einer Leistung von **25.000MW** offshore installiert werden.

Bei der genannten Sicherung von gut 10.000MW wird davon ausgegangen, dass ausschließlich 5MW-Windenergieanlagen (WEA) verwendet werden. In dieser Allgemeinheit ist diese Annahme jedoch zweifelhaft; einige OWP werden voraussichtlich mit kleineren Anlagen verwirklicht. Ob in den vorgesehenen Gebieten überhaupt 10.000MW Leistung errichtet werden, ist daher offen.

Diese avisierten 10.000MW verteilen sich auf

- Projekte in fünf geplanten Vorranggebieten (zwei in der Ostsee, drei in der Nordsee)
- sieben bereits genehmigte Projekte, die nicht in den geplanten Vorranggebieten liegen, aber nachrichtlich übernommen werden sollen.

Diese Vorranggebiete sollen **Ausschlusswirkung** entfalten. Das heißt, dass zukünftig nur OWP genehmigungsfähig sein sollen, die innerhalb eines der geplanten Vorranggebiete belegen sind; alle anderen Anträge hätten von vorneherein keine Aussicht auf Erfolg. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn ein Projekt **bis zum 31. Dezember 2008 planungsrechtlich verfestigt** ist, also bereits die Auslegung der Unterlagen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Dies kommt nach hiesiger Kenntnis für maximal zwei Projekte in Betracht.

Diese Ausschlusswirkung führt nach unserer Überzeugung zu einem **Fadenriss und zu einer Verzögerung bei der Entwicklung der Windenergienutzung auf See**. Die vorgesehene Raumordnung führt mangels Planungs- und Investitionssicherheit de facto zu einem **Planungsstopp** für weitere Projekte und hemmt die industriepolitische Entwicklung, also den Ausbau der Fertigungskapazitäten für WEA (*s. ausführlich Ziff. 2*). Es sind daher dringend Korrekturen erforderlich.

1.2 Widerspruch zu klima- und energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung und den positiven neuen Rahmenbedingungen

Diese Wirkung der geplanten Raumordnung steht in Widerspruch zu den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung. Sie konterkariert überdies die gerade erst massiv verbesserten Rahmenbedingungen für die Nutzung der Windenergie auf See: Die durch das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) und das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesetzten Anreize, mit denen auch küstenfernere Bereiche für die Nutzung der Windenergie auf See erschlossen werden sollen, werden neutralisiert.

Zielsetzung der Offshore Strategie der Bundesregierung: 25.000MW bis 2025-2030

Bereits Ende 2002 hat die Bundesregierung beschlossen, mit Hilfe einer "Strategie zum Ausbau der Windenergienutzung auf See" vor den deutschen Küsten bis spätestens 2030 eine Windenergieleistung von 25.000MW zu erreichen. Die in dieser Offshore-Strategie festgelegten Zwischenziele konnten aus verschiedenen Gründen nicht

realisiert werden - und sie scheinen mit dem vorliegenden Raumordnungsentwurf in noch weitere Ferne zu rücken.

Klimaschutzpaket der Bundesregierung (IEKP)

Mit dem integrierten Energie- und Klimapaket (IEKP), das im August 2007 in Meseberg präsentiert und am 5. Dezember 2007 vom Kabinett verabschiedet wurde, hat die Bundesregierung ein umfangreiches und ambitioniertes Paket zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz vorgelegt.

Mittels 14 verschiedener Maßnahmen wird eine Reduktion der Treibhausgase um mindestens 36% angestrebt. Für das Erreichen dieses Ziels spielen Erneuerbare Energien, deren Anteil auf mindestens 25-30% mehr als verdoppelt werden soll, eine wesentliche Rolle. Dem Ausbau der Offshore-Windenergie kommt hierbei entscheidende Bedeutung zu.

Diese Zielsetzungen werden mit dem vorliegenden Raumordnungsentwurf in Frage gestellt, denn nun drohen weitere und gravierende Verzögerungen beim langfristigen Ausbau der Offshore Windenergie.

Dies ist um so unverständlicher, als in der jüngsten Vergangenheit die Rahmenbedingungen für die Offshore Windenergienutzung durch verschiedene Maßnahmen der Bundesregierung deutlich verbessert wurden. Diese überaus positiven Signale haben zu einer echten Aufbruchstimmung geführt; sie werden nun konterkariert und führen zu Verunsicherung der Offshore Windindustrie. Dies lässt befürchten, dass die Klimaschutzziele jedenfalls nicht durch die Nutzung der Offshore Windenergie erreicht werden!

Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Die vom Deutschen Bundestag am 6. Juni 2008 beschlossene Novellierung des EEG hat die ökonomischen Voraussetzungen für die Nutzung der Offshore Windenergie in Deutschland durch eine deutliche Erhöhung der Einspeisevergütung für Strom aus Offshore Windparks entscheidend verbessert und an veränderte wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Die neuen Regelungen zur Höhe und Dauer der Offshore-Vergütung führen zur Wirtschaftlichkeit der Investitionen von OWP-Planern und -Betreibern und machen langfristige Investitionen in den Auf- und Ausbau von Fertigungskapazitäten bei Windenergieanlagenherstellern, der Zulieferindustrie sowie der maritimen Wirtschaft möglich. Damit gewinnt der Standort Deutschland auch im internationalen Vergleich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich an Attraktivität. Beispielhaft ist der Einstieg ausländischer Investoren in den deutschen Offshore Windenergiemarkt.

Netzanbindung

Seit Ende 2006 sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Netzanbindung der OWPs verpflichtet. Durch eine Änderung des EnWG im Rahmen der EEG-Novelle wird diese Pflicht vom Jahr 2011 auf das Jahr 2015 verlängert. Damit wurden die Voraussetzungen für eine Optimierung der Netzanbindung der OWPs geschaffen.

Zusätzlich hat die Bundesnetzagentur erst im Juli 2008 angekündigt, den Eigenkapitalzinssatz für Neuinvestitionen im Übertragungsnetzbereich auf 9,29% zu erhöhen. Damit erhalten die ÜNB einen größeren wirtschaftlichen Anreiz, das Stromnetz an die Erfordernisse einer zukünftigen Energieversorgung anzupassen und auf die Nutzung der Offshore Windenergie auszurichten.

Schließlich werden in dem Entwurf der Bundesregierung vom 18. Juni 2008 für ein Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze weitere Verbesserungen vorgeschlagen, insbesondere mit Blick auf das Schaffen von Gleichstromnetzen, auf die Verkürzung von Genehmigungsverfahren, auf die Verlegung von Erdkabeln und die Planfeststellung von Offshore-Kabeltrassen.

Wenn nun die Ausbauziele für die Offshore-Windenergienutzung zunächst auf eine erste Tranche von gut 10.000MW deutlich reduziert werden, entfällt damit auch die Möglichkeit, eine effiziente, gebündelte Offshore-Netzinfrastuktur für das Ziel einer Leistung von 25.000MW aufzubauen.

1.3 Nachteile für die maritime Wirtschaft im internationaler Wettbewerb

Deutschland steht mit seiner Offshore-Strategie nicht allein, sondern befindet sich in einem intensiven Wettbewerb mit anderen Nord- und Ostseeanrainerstaaten, insbesondere mit Großbritannien. Die britische Regierung hat Anfang 2008 verkündet, durch entsprechende Flächenausweisungen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bis zum Jahr 2020 in Großbritannien eine Windenergieleistung von bis zu 33.000 MW installiert werden kann, der größte Teil davon offshore. Der staatliche Crown Estate als Eigentümer der Gebiete vor den britischen Küsten soll sich im Rahmen dieser Strategie an den Planungsleistungen der OWP-Planer bzw. Betreiber direkt beteiligen.

Dies hat direkte Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Kapazitäten der Hersteller und Zulieferer der Windindustrie und der maritimen Wirtschaft für den deutschen Offshore Markt. Ohne entsprechende Flächenausweisungen in Deutschland bleibt zu befürchten, dass - weiterhin - ein Großteil der Offshore-WEA ins Ausland geliefert werden und die "Versorgungslage" für die deutschen OWP sich gerade nicht verbessert: Die Turbinen und anderen Komponenten würden dann auf den größeren Märkten abgesetzt und die Produktionskapazitäten im Ausland aufgebaut. Die hiesige maritime Wirtschaft würde davon kaum profitieren. Statt dessen verlagern sich wesentliche Teile der Wertschöpfung ins Ausland.

2. Kritische Analyse des RO-Plans

2.1 Grundsätzliche Analyse und Kritik

Raumordnung und Raumplanung sind ziel- und zukunftsorientierte Verfahren. Auf der Basis gegebener Raumstrukturen und Raumnutzungen entwirft die Raumordnung eine räumliche Möglichkeit der anzustrebenden Entwicklung. Dieses Entwicklungsziel muss den Zielen der Regierung entsprechen und durch ein Leitbild geprägt sein.

Zu den Voraussetzungen eines Raumordnungsplans gehören damit

- das Erfassen und die Dokumentation aller raumrelevanten Strukturen und Nutzungen eines Raumes,
- das Feststellen der Entwicklungsziele der verschiedenen Ressorts,
- ein Leitbild für die Entwicklung auf der Basis der Grundsätze und Ziele der Raumordnung.

Diesem Anspruch wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht. Insbesondere fehlt es an einem Leitbild für die Entwicklung und für die Entwicklungsziele in der AWZ.

Statt dessen wird ein sektoraler Ansatz gewählt, der vornehmlich bereits vorhandene bzw. genehmigte Nutzungen des Meeres darstellt. Hierin erschöpft Raumordnung sich aber nicht, denn zur räumlichen Organisation des Meeres werden nicht sektorale, sondern ganzheitliche Ansätze benötigt. Sektorale Ansätze können mit dem Fachrecht - der SeeAnIV - geregelt werden; sie dienen im Wesentlichen der Genehmigung (oder Versagung) baulicher Projekte in der AWZ.

Aufgabe der Raumordnung ist auch nicht allein die Vermeidung oder Verminderung von Nutzungskonkurrenzen und -konflikten. Sondern es geht darum, *heute* die räumlichen Voraussetzungen für das *zukünftige* Erreichen eines Ziels zu schaffen.

Dieser Auftrag kann offensichtlich nur dann erfüllt werden, wenn ein solches Ziel in Form eines Leitbildes auch vorhanden ist. Dies ist nicht der Fall.

Dabei heißt Raumordnung nicht, dass ein Planungsraum flächendeckend mit klar definierten Nutzungen oder Nutzungsfunktionen belegt werden muss. Vor allem für einen Raum wie die AWZ, deren Inwertsetzung erst vor kurzem begonnen hat, fehlen vielfach Bewusstsein und Kenntnisse, um eine am Allgemeinwohl orientierte, umfassende räumliche und sachliche Planung erstellen zu können.

Doch offerieren das Meer und der Meeresraum ganz außerordentliche Innovationsmöglichkeiten. Die daraus resultierenden Entwicklungsmöglichkeiten, zu denen ganz gewiss die Nutzung der Windenergie gehört, dürfen daher nicht als Störung traditioneller Raumstrukturen verstanden werden - sie sind Entwicklungsimpulse. So hat beispielsweise die Bundesregierung in ihrer Offshore-Strategie das Innovationspotential der Offshore-Windenergienutzung für die deutsche Industrie und die maritime Wirtschaft mehrfach betont.

Daher darf es nicht die Konsequenz der Raumordnung für die AWZ sein, die Entwicklung der Nutzung der Windenergie auf See zu begrenzen, sondern sie muss gefördert werden.

2.2 Unzureichende Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung

Der Verordnungsentwurf sieht die Ausweisung von Vorrangflächen für OWP vor. Diese Vorrangflächen sollen Ausschlusswirkung entfalten, so dass OWP außerhalb dieser Flächen nicht genehmigungsfähig sein werden, unabhängig davon, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach Seeanlagenverordnung im Übrigen erreicht wären.

Die geplanten Vorranggebiete reichen nicht aus, um die Ziele der Bundesregierung für die Nutzung der Offshore Windenergie - 25.000MW bis spätestens zum Jahr 2030 - zu realisieren. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Ausweisung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung zu einem Fadenriss beim Aufbau der Nutzung der Offshore Windenergie führt.

Keinerlei Entwicklungspotential wegen vollständiger Überplanung der Vorranggebiete *bereits heute*

Der Entwurf des Raumordnungsplans gestattet die Errichtung von ca. 10.000 MW Leistung.

Dabei wird vorausgesetzt, dass Anlagen der 5MW-Klasse verwendet werden. Bereits diese Annahme ist zweifelhaft: Sie reflektiert weder die Antrags- und Genehmigungslage noch die Marktsituation. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass jedenfalls anteilig WEA mit einer geringeren Nennleistung verwendet werden, so dass mit diesem Entwurf nicht einmal das Teilziel von 10.000MW erreicht werden kann.

Im Verordnungsentwurf wird der "Belegungsgrad" der geplanten Vorranggebiete (mit bereits genehmigten Projekten) in der Ostsee mit 71% und in der Nordsee mit 42% angegeben. Dies suggeriert, dass noch ein erhebliches Potential zur Entwicklung neuer Planungen in diesen Gebieten vorhanden sei.

Das Gegenteil ist aber der Fall. Die geplanten Vorranggebiete sind nämlich schon jetzt - teilweise bereits seit einigen Jahren - mit Projekten überplant. Die Verfahren sind auch schon so weit fortgeschritten, dass die Genehmigungen im Laufe der nächsten ein bis zwei Jahre erwartet werden können. Das heißt, dass **nicht das geringste Po-**

tential für die Neuentwicklung von Projekten vorhanden ist, sondern die anvisierten 10.000MW bereits jetzt in fortgeschrittenen Planungsstadien sind.

Fadenriss bei der Entwicklung weiterer Projekte

Aufgrund der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete kommt es damit zwangsläufig zu einem **Fadenriss** bei der Entwicklung neuer Projekte, die zur "zweiten Tranche" (ca. 10.000 bis ca. 20.000MW) gehören.

Die Planung eines Offshore Windparks ist zeit- und kostenintensiv. Wenn von vorneherein erkennbar ist, dass ein Projekt - und zwar unabhängig von den übrigen Genehmigungsvoraussetzungen nach der SeeAnIV - wegen Widerspruchs zu Zielen der Raumordnung keine Aussicht auf Genehmigung hat, dürfte die Planung eingestellt werden. Diese Konsequenz würde auch nicht durch eine mögliche Fortschreibung ab 2011 entschärft. Denn es ist nicht sicher, ob eine solche Fortschreibung stattfindet, wann sie in Kraft träte und welchen Inhalt sie haben würde. Das Risiko würde daher nicht abgedeckt, sondern ausschließlich auf die Projektierer abgewälzt. Falls diese ihre Projektplanungen fortsetzten, liefen sie Gefahr,

- dass ihnen nach Inkrafttreten des vorliegenden Verordnungsentwurfs die Genehmigung versagt würde
- und auch zukünftig kein Vorranggebiet im Projektplanungsgebiet ausgewiesen würde.

Dem BSH liegen zur Zeit über 20 Anträge für Projekte in Nord- und Ostsee vor, die sämtlich außerhalb der geplanten Vorranggebiete liegen. Sie umfassen eine *zusätzliche* Leistung von insgesamt rund 10.000MW (*die Tabelle 1 auf S. 32 des Verordnungsentwurfs ist insofern irreführend!*). Diese Projekte sind allerdings vielfach noch in einem sehr frühen Planungsstadium.

Auch in einem frühen Planungs- und Verfahrensstadium sind aber bereits erhebliche Planungskosten, vor allem für Umweltuntersuchungen, entstanden. Diese Umweltuntersuchungen "verfallen" und können für die Fortsetzung zu einem späteren Zeitpunkt auch nicht wieder genutzt werden. Die Kosten - auch für alle anderen Planungsarbeiten - sind damit umsonst aufgewendet worden und unwiederbringlich verloren.

Die Planungen für Projekte einer zweiten Tranche werden deshalb durch die Ausweitung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung schlichtweg auf unabsehbare Zeit verzögert. Naturgemäß verzögert sich damit auch die Verwirklichung dieser Projekte. Die Ausschlusswirkung steht daher in Widerspruch zur Langfristigkeit der Projektentwicklung und -verwirklichung, die einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren umfassen kann.

Damit verfehlt die Raumordnung ihren Auftrag, nicht nur den status quo zu fixieren, sondern die Nutzung des Raums auch für die Zukunft zu steuern und zu entwickeln. Statt dessen führt die Einrichtung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung zu mindestens fünf Jahren Verzögerung bereits bei der Planung weiterer Projekte. Vor dem Hintergrund der Offshore-Strategie der Bundesregierung kann dies nicht gerechtfertigt werden.

Die Ausschlusswirkung der vorgeschlagenen Vorranggebiete sollte daher aus dem Verordnungsentwurf herausgenommen werden. Statt dessen sollte es in allen Flächen, die keine Vorranggebiete sind, bei der derzeitigen Rechtslage - unter Beachtung des novellierten Genehmigungstatbestands der SeeAnIV - bleiben. Eine pauschale Ausschlusswirkung für diese Flächen ist nicht sachgerecht.

Auswahl der vorgeschlagenen Vorranggebiete nicht nachvollziehbar

In Hinblick auf den letztgenannten Gesichtspunkt, dass die pauschale Ausschlusswirkung nicht sachgerecht ist, aber auch generell ist von Bedeutung, dass die Auswahl der geplanten Vorranggebiete nicht nachvollziehbar ist.

Dabei fällt insbesondere ins Auge, dass zwar umfangreich in den Umweltberichten die Belange der Meeresumwelt dargestellt werden. Zu den anderen Belangen finden sich aber keinerlei Hinweise, weshalb andere Gebiete nicht geeignet gewesen wären. Beispielsweise finden die in den Genehmigungsverfahren vorgelegten Risikoanalysen überhaupt keine Berücksichtigung und es gibt auch keinen Hinweis, weshalb die gewählten Gebiete insoweit geeigneter gewesen wären. Die Auswahl der Vorranggebiete und der daran anschließenden Vorbehaltsgebiete für die Schifffahrt entbehren einer fachlichen Begründung. Die tatsächliche Verkehrssituation ist nicht dokumentiert, so dass ihre Berücksichtigung unklar ist.

Der Verordnungsentwurf ist insoweit intransparent und wirkt geradezu zufällig.

Benachteiligung der Ostsee

Ausweislich der Begründung wurden Flächen untersucht, die großräumig geeignet für die Nutzung durch WEA seien und auf denen bereits zusammenhängende Projekte lägen; die ausgewählten Gebiete zeichneten sich durch ein geringes Konfliktpotential aus.

Für die Ostsee greift dieses Kriterium der Großräumigkeit von vorneherein nicht. Außer in den bereits seit Ende 2005 nach § 3a SeeAnIV festgelegten Eignungsgebieten gibt es dort kaum größere zusammenhängende Antrags- und Projektflächen. Doch gibt es kleinere Flächen, in denen ebenfalls nur ein geringes Konfliktpotential besteht. Die Berücksichtigung und Würdigung solcher kleineren Ostseeflächen fehlt im Entwurf.

Dabei hätte auch berücksichtigt werden müssen, dass für Ostseeprojekte die Netzanbindung leichter ist und dass das landseitige Netz mehr Aufnahmekapazität aufweist, weshalb die Frage des Ausbaus des Hoch- und Höchstspannungsnetzes an Schärfe verliert.

Verlängerung der Genehmigung von Projekten, die außerhalb der geplanten Vorranggebiete liegen, problematisch

In ca. 10.000MW enthalten sind ca. 2.800MW aus bestandskräftig genehmigten Projekten, die außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete liegen.

Für diese sieben Projekte, die nicht in Vorranggebieten liegen, stellt sich die Frage, wie im Falle der Notwendigkeit einer Genehmigungsverlängerung vorgegangen werden soll. Im Grunde dürfte nämlich wegen der Veränderung der Rechtslage durch den Raumordnungsplan in Verbindung mit dem novellierten Genehmigungstatbestand der SeeAnIV keine Verlängerung erteilt werden. Hierdurch fielen knapp 3.000MW aus der Kalkulation des Plangebers ohne weiteres heraus, sollte mit der Verwirklichung dieser Projekte nicht vor Ablauf der Genehmigungen begonnen worden sein. Die Gefahr, dass dies der Fall sein kann, wird durch den Raumordnungsentwurf verschärft (*s.u. Ziff. 2.3*).

Dies ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung, die gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 GG verstößt. Eine Ausweisung der entsprechenden Gebiete ebenfalls als Vorranggebiete wäre nämlich ohne weiteres möglich. Es wurden in den Genehmigungsverfahren detaillierte Umweltverträglichkeitsstudien ausgeführt, welche der für die Festlegung durchzuführenden SUP - wie jetzt ja ebenfalls geschehen - zugrunde gelegt werden können. Die genehmigten Windparks gefährden also weder die Meeresumwelt noch den Vogelzug. Ferner behindern sie - wie in den Genehmigungsver-

fahren festgestellt - auch nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. Schließlich wurden auch andere Belange der Raumordnung (Kabel, Rohstoffabbau, Forschung, Fischerei, militärische Belange etc.) im Genehmigungsverfahren koordinierend berücksichtigt.

Damit können die Flächen aller jetzt genehmigten OWP zu Vorranggebieten gemacht werden. Dies muss aus o.g. Gründen erfolgen.

Die Ungleichbehandlung hat Konsequenzen nicht nur für den Fall der Notwendigkeit einer Genehmigungsverlängerung:

- Aus dem Onshore-Bereich ist bekannt, dass ohne eine solche Ausweisung auch das Repowering massiv erschwert wird.
- Es steht außerdem zu befürchten, dass es zu Benachteiligungen bei der Netzanbindung der außerhalb von Vorranggebieten belegenen Projekte kommt, da ihnen in den Planungen der Übertragungsnetzbetreiber eine geringere Relevanz zugeordnet werden könnte. Dieser Aspekt wäre vom Projektentwickler nicht einmal beeinflussbar.

Auswirkungen des Raumordnungsentwurfs auf die Netzanbindungsplanung

Hinderlich kann der vorliegende Entwurf sich auch auf den erforderlichen Netzausbau bzw. die Effizienz des Netzausbaus durch die Übertragungsnetzbetreiber auswirken. Hier zeigt die "erste Tranche" einen maximalen Anschlussbedarf von bis zu 10.000MW Windenergie auf. Da zur Zeit - jedenfalls für die Nordsee - Anschlussleitungen mit einer Übertragungskapazität von 3.500MW in Vorbereitung sind, werden die Übertragungsnetzbetreiber sich in ihrem bisher recht verhaltenen Ausbau des Übertragungsnetzes - übrigens auch onshore! - bestätigt sehen. Der unverzügliche Ausbau und die Optimierung des Übertragungsnetzes sind jedoch die Voraussetzung zum Erreichen der klimapolitischen Ziele, zu denen die Offshore Windenergie einen Beitrag von 25.000MW leisten soll.

Weitere Bedenken an der Abwägungsfehlerfreiheit

Befremdlich ist darüber hinaus, dass der Plan das Installieren von ca. 10.000MW Leistung vorsieht, was zum Erreichen der Ziele der Bundesregierung zweifelsohne nicht ausreichend ist. Andererseits sieht der Plan vor, dass das BSH bis spätestens Mitte 2011 den weiteren Bedarf für die Ausweisung von Vorranggebieten prüft.

Diese Regelung ist widersprüchlich. Denn es ist nicht einsichtig, weshalb im Jahr 2008 die Belange des Klimaschutzes hinter sonstigen öffentlichen Belangen zurücktreten, gleichzeitig aber für das Jahr 2011 weitere Ausweisungen erwogen werden. Es bleibt offen, warum im Jahr 2011 die erforderliche Abwägung zu anderen Ergebnissen als im Jahr 2008 gelangen sollte.

2.3 Auswirkungen auf die Windindustrie und die maritime Wirtschaft für den Ausbau der Offshore Windenergienutzung

Massiv verschärft wird die Gefahr einer weiteren Verzögerung des Ausbaus der Nutzung der Offshore Windenergie dadurch, dass schon für die erste Tranche - die Verwirklichung der nach dem Entwurf zulässigen 10.000MW - die geplante Raumordnung negative Auswirkungen auf die weiteren Planungen der Hersteller und Zulieferer der Windindustrie und der maritimen Wirtschaft zum Aufbau und der Erweiterung ihrer Fertigungskapazitäten haben wird.

Es ist zu befürchten, dass die begrenzte Ausweisung der Vorranggebiete und die vorgesehene Ausschlusswirkung die Planungs- und Investitionssicherheit einschränkt und

damit zu einer Verhinderung des Ausbaus der notwendigen Kapazitäten unter anderem in den Bereichen

- Windenergieanlagen und deren Komponenten,
- Seekabel,
- Gründungsstrukturen,
- Hafenlogistik,
- Zulieferer,
- Installationsequipment (Jack-up-Schiffe und Plattformen etc.)
- Forschung
- Ausbildung von Fachperson

führt. Dies würde auch nicht nur auf eine zweite Tranche wirken, sondern bereits auf die Verwirklichungsmöglichkeit der ersten 10.000MW zurückschlagen, wenn sich die bekannte Knappheit an Großkomponenten und Installationsequipment dadurch fortsetzen und im Wettbewerb mit andere Offshore Industrien zu weiteren Kostensteigerungen führen würde.

Planungssicherheit, die sich in einer langfristigen und erkennbaren Auftragspipeline manifestiert, ist für die weiteren Investitionen in die notwendige Infrastruktur wichtig, um den Ausbau der Nutzung der Offshore Windenergie voranzutreiben. Nur bei einem größeren, erkennbaren Ausbaupotential werden die nötigen Kapazitäten in Deutschland geschaffen und die Leistungen können günstiger kalkuliert werden. Eine restriktive Ausweisung von Vorranggebieten hingegen führt zu höheren Kosten und zu einem langsameren Ausbau, selbst dann, wenn in einigen Jahren eine Fortschreibung der Vorranggebietsausweisungen erfolgen sollte. Die Folge des vorgesehenen Raumordnungsplans wäre also eine Verlangsamung im Kapazitätsausbau bei der Produktion, die sich in der Konsequenz negativ auf die energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands, aber auch auf die Position der deutschen Offshore Windindustrie und der maritimen Wirtschaft im internationalen Wettbewerb auswirken würde.

Diese mögliche Entwicklung ist umso bedenklicher, als sich gerade jetzt in vielen Küstenregionen bei der Industrie eine Aufbruchstimmung entwickelt. An der Nordseeküste wurden beispielsweise in einem Bereich von Emden, über Bremen/Bremerhaven, Cuxhaven bis nach Stade bereits 500 Millionen Euro von Offshore WEA-Herstellern und Zulieferern in den Aufbau von Kapazitäten investiert. Der Kapazitätsaufbau im Produktions- und Logistikbereich läuft auch in anderen Regionen - Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern - an. Weitere Investitionen sind an den Küsten, aber auch im Hinterland zu erwarten - allerdings nur bei einer ausreichend abgesicherten langfristigen Ausbauperspektive. Bundesweit wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Umsatzes pro Beschäftigten im Maschinen- und Anlagenbau sowie der maritimen Wirtschaft bei einer jährlichen Installation von 1.000MW mit einem Investitionsvolumen von 3 Milliarden Euro mit 15.000 bis 20.000 Arbeitsplätzen gerechnet. Hinzu treten weitere Arbeitsplätze bei der Projektentwicklung, dem Betrieb und im Bereich der anderen Dienstleistungen.

Der vorliegende Entwurf führt aus o.g. Gründen zu einer dramatischen Verunsicherung über die Perspektiven einer langfristigen Entwicklung der Offshore Windenergie in Deutschland.

Selbst wenn einige Jahre nach der vorgeschlagenen Überprüfung der Raumordnung im Jahr 2011 - auf unbekannter Datenbasis - zusätzliche Vorranggebiete für OWPs ausgewiesen würden, dauerte es aus den genannten Gründen noch viele weitere Jahre, bis die ersten neuen Offshore Projekte in die Realisierungsphase gehen könnten. Für diese Projekte würden dann aber wahrscheinlich die Kapazitäten fehlen, weil sich

die Industrie dorthin orientiert, wo eine langfristige Ausbaustrategie am wahrscheinlichsten und erfolversprechendsten scheint, z.B. nach Großbritannien. Die Industrie ist für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf eine verlässliche Auftragspipeline angewiesen. Es handelt sich um extrem kapitalintensive Produktionswerke - fehlt diese Verlässlichkeit, wird die Bereitschaft zu weiteren langfristigen Investitionen nur gering sein.

Problematisch ist auch die Begrenzung der zulässigen Nabenhöhe auf 125m. Hierdurch wird von vorneherein der Anreiz genommen, leistungsstärkere Anlagen zu entwickeln.

2.4 Fortschreibung der RO in der AWZ unsicher

Sämtliche genannten Befürchtungen werden nicht dadurch aufgehoben, dass im Jahr 2011 über eine Fortschreibung des Raumordnungsplans bezüglich der Ausweisung weiterer Vorranggebiete für die Offshore Windenergienutzung entschieden werden soll.

Es ist zum einen unsicher, ob es zu einer Fortschreibung kommt. Dem Verordnungsentwurf fehlt es hierfür an Kriterien, unter welchen Voraussetzungen dies beschlossen werden soll.

Zweitens ist ungelöst, auf welcher Datenbasis diese Fortschreibung erfolgen soll. Die Ausweisung der jetzt geplanten Vorrangflächen wird mit der für diese Flächen verfügbaren Datenbasis begründet. Erhoben wurden diese Daten in weiten Teilen von den Projektentwicklungsgesellschaften im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Aufgrund der Ausschlusswirkung dürfte aber zukünftig - wie dargelegt - keine Projektentwicklung mehr stattfinden, denn eine Genehmigung für ein außerhalb eines Vorranggebiets belegenen Projekts wäre nicht möglich.

Kaum ein Projektentwickler wird auf der Basis einer vagen Hoffnung, dass sein Planungsgebiet mehrere Jahre später Vorranggebiet werden *könnte*, die kostspieligen Untersuchungen und Analysen vornehmen; die Risikoverteilung ist hier gar zu einseitig.

Damit fehlt es an der Datengrundlage für die Auswahl weiterer Vorranggebiete.

3. Forderungen

Aus dieser Kritik ergibt sich die Forderung, dass das Verfahren zur Aufstellung der Raumordnung für die AWZ **ausgesetzt** und der Entwurf **überarbeitet** wird, und zwar nach Maßgabe der folgenden Punkte:

- **Entwicklung eines Leitbilds für die AWZ**

Es muss partizipativ ein räumliches und sachliches Leitbild für die AWZ erarbeitet werden. Die Raumordnung für die AWZ muss dieses Leitbild strategisch umsetzen.

- **Festschreiben der langfristigen Ausbauziele (25.000 MW)**

Als Ziel der Raumordnung muss der Aufbau von mindestens 25.000 MW Nennleistung in Offshore Windparks in der deutschen AWZ festgeschrieben werden. Der Ansatz, das Ziel der Bundesregierung in mehreren Tranchen zu erreichen, muss aufgegeben werden.

- **Streichen der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete**

Die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete muss aus dem Verordnungsentwurf herausgenommen werden, bis die langfristigen Ziele der Bundesregierung nach der Offshore Strategie (25.000 MW) erreicht sind.

Statt dessen sollte es auf allen Flächen, die keine Vorranggebiete sind, bei der derzeitigen Rechtslage - unter Beachtung des novellierten Genehmigungsstatbestands der SeeAnIV - bleiben. Eine pauschale Ausschlusswirkung ist nicht sachgerecht.

- **Status Vorranggebiet für alle bereits genehmigten Projekte**

Die Projektfläche derjenigen Projekte, die bereits genehmigt sind, die nach dem Entwurf aber nicht in einem Vorranggebiet liegen, müssen zur Vermeidung einer sachlich nicht begründeten und damit verfassungsrechtlich unzulässigen Ungleichbehandlung ebenfalls den Status Vorranggebiet erhalten.

- **Hilfsweise: Verlängerung der Frist für die "planungsrechtliche Verfestigung"**

Die Kriterien für eine planungsrechtliche Verfestigung der derzeit beantragten Offshore Windparks müssen weiter und eindeutiger gefasst werden. Die Frist muss auch aus Gründen des Vertrauensschutzes deutlich verlängert werden (Anhaltspunkt: typische Verfahrensdauer).

- **Abstimmung des Raumordnungsplans mit den Küstenländern und Nachbarstaaten**

Die Raumordnung muss mit den europäischen Nachbarstaaten und den deutschen Küstenländern abgestimmt werden.

Hamburg, den 12. September 2008

gez. Hermann Albers, Präsident des BWE

gez. Dr. Wolfgang von Geldern, Vorsitzender des WWV

gez. Dr. Knud Rehfeldt, Vorstand der Stiftung Offshore-Windenergie

gez. Carlo Schmidt, Vorsitzender Offshore Energies Mecklenburg-Vorpommern

gez. Jan Rispens, Geschäftsführer der WAB

gez. Peter Bielenberg, Projektmanager der windcomm Schleswig-Holstein

gez. Jörg Kuhbier, Vorstand des OFW

gez. Thorsten Herdan, Geschäftsführer VDMA Power Systems